

Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

München, den Okt. Nov. 1930.

Eilt sehr!

I. AA

die Filmoberprüfstelle

Berlin.

15. 11. 30

Betreff:

Widerruf der Zulassung des
Bildstreifens "Frauennot -
Frauenglück".

Der Bildstreifen "Frauennot-
Frauenglück" mit dem Untertitel
"Des hohe Lied der ärztlichen
Kunst", Ursprungsfirma Präsens-
Film A.G. in Zürich, sollte erst-
mals im Sommer ds. Js. in dem
Varieté- und Lichtspieltheater
"Deutsches Theater" in München
vorgeführt werden. Gegen den
Bildstreifen lagen bereits da-
mals ernsthafte Einwendungen,
besonders aus katholischen Krei-
sen, vor. Es darf hierwegen auf
die in Abschrift beigelegte Ein-
gabe des Zentralkomitees der Mün-
chener Katholiken vom 4.7.1930
Bezug genommen werden. Die Vor-
führung des Filmes in München
unterblieb jedoch, da die Präsens
Film G.m.b.H. in Berlin als Ver-
leihfirma den Film wieder zurück-
zog, um den Bildstreifen nicht

Beilage:

Abdruck einer Eingabe.

4. 11. 30
Gesandt am *21. 11. 30*

CKB. 11. 30 Abgesandt

3. 11. 30 No.

einem Vorführungsverbot und einem Widerrufs-
antrag auszusetzen. Nun soll der Bildstreifen
doch noch vom 15.11.1930 an im Deutschen Thea-
ter in München gezeigt werden.

Der Film bringt zunächst statistische
Angaben über die Häufigkeit der Abtreibung.
Er führt sodann eine Reihe von Gründen an,
die zur Abtreibung verleiten. Es wird ge-
zeigt, wie eine Frau aus wirtschaftlicher
Not den Weg zur Abtreiberin nimmt. Die Frau
taucht im Bildstreifen wieder auf, als sie
im Verbluten liegt. Es wird der Versuch dar-
gestellt, sie durch ärztliche Kunst in der
Klinik mit einer Blutübertragung zu retten.

Der nächste Abschnitt bringt eine
Gegenüberstellung zweier weiterer Frauen-
schicksale. Ein Mädchen, durch Leichtsin
in Schwangerschaft geraten, wird vom Arzt
als gesund erklärt, zum Austragen des Kin-
des ermahnt und an das Vormundschaftsgericht
verwiesen. Sie begibt sich zur Abtreiberin
und geht zu Grunde. Eine Frau, bei der eine
schwere organische Erkrankung festgestellt
wird, kommt in die Klinik zur Unterbrechung
der Schwangerschaft. Der Film zeigt die Gegen-
sätze zwischen der Behandlung in der Klinik,
in der die Vorbereitungsmaßnahmen mit großer

Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt getroffen werden, und dem Gebaren der Abtreiberin, die unsauber und roh zu Werke geht. Es schließen sich an schematische Darstellungen der Verletzungen der Gebärmutter durch eingeführte Instrumente, und Aufklärungen über die Folgen dadurch verursachter Infektionen.

Die folgenden Abschnitte handeln von der Mutterschaft. Es wird eine fast vollständige Darstellung einer regelwidrigen Geburt, des Kaiserschnitts, gegeben und ein Teil einer normalen Geburt, nämlich die Abnabelung eines neugeborenen Kindes, gezeigt.

Der Bildstreifen ist in der vorstehend geschilderten Fassung zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 30.5.1930, Prüfnummer 26076. Er war bereits unterm 19.5.1930 durch die Filmprüfstelle Berlin zugelassen worden, wobei jedoch die Darstellung des Kaiserschnitts von der Zulassung ausgenommen war. Auf Beschwerde des Vorsitzenden der Prüfstelle hat die Filmoberprüfstelle mit Entscheidung vom 26.5.1930 Nr.601 auch noch die Darstellung der normalen Geburt verboten und das Verbot der Darstellung des Kaiserschnitts ausdrücklich bestätigt. Es fällt auf, daß nach der nun maßgebenden Ent-

der im Lichtspieltheaterbesucher hervorgerufen wird, wenn der Arzt beim Kaiserschnitt ^{und} ~~wie~~ bei der normalen Geburt das Kind von der Mutter wegnimmt, indem er es mit seiner Hand an den Fußgelenken hält und den Körper mit dem Kopfe nach abwärts durch die Luft schwingt. Ärzte und Hebammen werden diesen Vorgang völlig in Ordnung finden. Das breite Publikum stößt sich daran, ein schlagender Beweis dafür, daß derartige Darstellungen nicht vor die Öffentlichkeit gehören.

Die Darstellung des Kaiserschnitts muß noch aus einem anderen Grunde beanstandet werden. Die Nerven auch gesunder Beschauer, die schon durch die ausführliche Darstellung der Bluttransfusion eine starke Belastung erfahren haben, werden durch die ~~Darstellung~~ ^{Verfilmung} der Kaiserschnitt-Operation übermäßig in Anspruch genommen. Es muß daher eine gesundheitliche Gefährdung zahlreicher Besucher und damit eine Ordnungsgefährdung im Sinne des Lichtspielgesetzes befürchtet werden. Das war auch die Auffassung der Filmprüfstelle Berlin bei ihrer Entscheidung vom 19.5.1930 und der Filmoberprüfstelle in ihrer Entscheidung vom 26.5.1930. Es muß verwundern, daß die Filmprüfstelle Berlin gleichwohl unterm 30.5.1930 ^{die Rückgabe des} ~~den~~ Kaiserschnitts, wenn auch gekürzt, zugelassen hat.

Die Wirkung ist nicht ausgeblieben. Nach Zeitungsmeldungen mußten bei den Aufführungen in Berlin Sanitätsmannschaften ohnmächtig gewordenen Besuchern zu Hilfe kommen. Dazu sind einige Pressestimmen zu verzeichnen:

Das „Filmjournal“ vom 22.6.1930:

„ Das ist ein Film, der an die Nieren und auf die Nerven geht. Verschiedene Damen aus dem Publikum verlassen aufgelöst das Kino und auch der beherzteste Mann freut sich auf einen Doppelkognak“.

„ Nachtausgabe“ vom 21.6.1930:

„ Kein Film für schwache Nerven. Es gab am ersten Vorstellungstag in beiden Vorstellungen ein paar Ohnmachtsanfälle, die das anwesende Rote Kreuz-Kommando bald wieder in Ordnung brachte“.

„ Dresdner Neueste Nachrichten“ vom 6.7.1930:

„ Soll man hier verurteilen, wenn man beispielsweise sieht, daß gar manche aus dem Publikum auf den Höhepunkten naturalistischer Darstellungen still hinausgehen ? ... Kraß und grausam ist manches, was gezeigt wird....“.

Über die ordnunggefährdenden Eigenschaften des gesamten Filwerkes wird man erst dann volle Klarheit erhalten, wenn man sich die Wirkung vergegenwärtigt, die der Bildstreifen auf jüngere

Frauen und Mädchen hat, die doch einen Hauptbestandteil des Lichtspieltheater-Publikums ausmachen. Nicht eine Frau wird das Theater unter dem Eindrucke der am Schlusse des Filmes hinzugefügten kurzen Bildfolgen über Mutterglück verlassen. Jede wird unter dem nachhaltigen Eindrucke der ~~den~~ kräftiger wirken^{den} Operationsszenen stehen und das Kindergebären als etwas äußerst-Bedenkliches betrachten, das besser vermieden wird. In dieser Richtung wirkt auch eine nervenerregende, innerlich wenig begründete Szene aus dem Eingange des Filmes, in der der Mann einer Frau, die mit Freuden ein Kind erwartet, während der Arbeit von einem hohen Mast abstürzt. Die in die Beschreibung des Filmes gelegentlich eingeflochtenen Hinweise auf „Geburtenregelung“ und „Einschränkung des Kindersegens“ erhalten daher eine ~~von Verfasser des Filmes vielleicht nicht gewollte~~, besonders schädliche Wirkung. Ganz unverantwortlich aber ist die Wirkung des Bildstreifens auf Frauen, die bereits schwanger sind, und gerade solche Frauen werden erfahrungsgemäß durch Titel der in Frage stehenden Art angezogen.

Eine ~~von Verfasser des Filmes nicht beabsichtigte~~ bedenkliche Wirkung wird auch durch die Darstellung der Verletzungen der Gebärmutter durch zur Abtreibung eingeführte Gegenstände hervorgerufen. Es wird damit ein leichtfaßlicher Anschauungsunterricht

darüber erteilt, gegen welche Teile der weiblichen Geschlechtsorgane sich ein Abtreibungsversuch zu richten hat, welcher Mittel man sich dazu bedienen kann und welche Gefahren bei Abtreibungsversuchen zu vermeiden sind. Damit wird ein Anreiz denjenigen geboten, die sich mit Abtreibungsversuchen am eigenen Körper oder an fremden Personen/^{zu}betätigen geneigt sind. Bei der Häufung der Abtreibungsversuche in Deutschland und bei dem Drucke der wirtschaftlichen und Wohnungsnot auf breite Volkskreise bedeutet dies eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. ~~Nach der Rechtsprechung der Oberprüfstelle ist~~ ^{Es in hiesigen} nicht erforderlich, daß die Wirkung einer solchen Darstellung den normalen Durchschnittsmenschen berührt, vielmehr genügt es zur Erfüllung des Tatbestandes des § 1 Abs. II Satz 2 des Lichtspielgesetzes, daß die sittlich schwachen und zu Verbrechen fähigen Elemente von diesen Wirkungen betroffen werden, ~~da gerade hierdurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden kann.~~

Aus den angeführten Gründen hätte der Bildstreifen auch in der jetztvorliegenden Fassung nicht zugelassen werden dürfen. Ich beantrage daher auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes, die Zulassung zu widerrufen. Zur Sitzung bitte ich, den Stellvertretenden Bevoll-

mächtigen zum Reichsrat, Herrn Ministerialdirektor Freiherrn von Imhoff, zu laden.

✓ II. Geh.Kanzlei fertigt als Anlage zu I Abschriften der im Akt eingemerkten Eingabe des Zentralkomitees der Münchener Katholiken vom 4.7.1930 (Einlauf Nr.2546 h 46).

✓ III. Abdruck von I

1. samt Anlage der (hier anliegenden) Abschrift der Zulassungskarte an Herrn Ministerialdirektor Freiherrn von Imhoff zur gefl. Kenntnis. Den Innenministerien Württembergs und Badens ist anheimgegeben worden, sich dem Antrag anzuschließen."

2. ohne die Anlage an

a) das württembergische Ministerium des Innern in Stuttgart.

b) das badische Ministerium des Innern in Karlsruhe,

"mit der ergebensten Anheimgabe, sich dem Antrag anzuschließen";

c) Ref. 15, 15 H und 15 T. 4. 7. 30

Es ist folgendes bestimmt. 6X

G.B.

Abbildungen aus dem Filme sind in dem anliegenden Hefte

Handwritten signatures and initials, including 'Schmidt' and 'M. Thedy'.